

Statuten
Schweizerischer Fourierverband
Sektion Zentralschweiz

Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz und Zugehörigkeit	Seite	2
1.1	Name	Seite	2
1.2	Sitz	Seite	2
1.3	Sektionsgebiet	Seite	2
1.4	Pistolensektion	Seite	2
1.5	Zugehörigkeit	Seite	2
2.	Zweck	Seite	2
3.	Mitgliedschaft	Seite	2
3.1	Mitgliedschaft	Seite	2
3.2	Kategorien	Seite	2
3.3	Rechte	Seite	3
3.4	Pflichten	Seite	3
3.5	Beitritt	Seite	4
3.6	Übertritt	Seite	4
3.7	Austritt	Seite	4
3.8	Ausschluss	Seite	4
4.	Finanzen	Seite	4
4.1	Einnahmen	Seite	4
4.2	Ausgaben	Seite	5
4.3	Budget	Seite	5
4.4	Sektionsvermögen / Haftung	Seite	5
5.	Organisation	Seite	5
5.1	Organe	Seite	5
5.2	Generalversammlung	Seite	6
5.3	Vorstand	Seite	7
5.4	Rechnungsprüfungskommission	Seite	7
5.5	Pflichtenhefte	Seite	7
5.6	Amtsdauer	Seite	7
6.	Verwaltung	Seite	8
6.1	Rechnungsjahr	Seite	8
6.2	Unterschriften	Seite	8
6.3	Sektionsauflösung	Seite	8

Unter den Begriffen wie Präsident, Protokollführer, Kassier, Technischer Leiter u.ä.
sind immer Männer und Frauen zu verstehen.

Statuten
Schweizerischer Fourierverband
Sektion Zentralschweiz

1. Name, Sitz und Zugehörigkeit

1.1 Name

Unter dem Namen **Schweizerischer Fourierverband**
Sektion Zentralschweiz

nachfolgend SFV ZS genannt, besteht seit dem 22. August 1920 auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

1.2 Sitz

Der Sitz befindet sich, unabhängig vom Wohnort des Präsidenten, in Luzern.

1.3 Sektionsgebiet

Das Sektionsgebiet umfasst die Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden, Uri, Schwyz und Zug.

1.4 Pistolensektion

Dem SFV ZS kann eine selbständige Pistolensektion angegliedert sein.

1.5 Zugehörigkeit

Der SFV ZS ist Mitglied des Schweizerischen Fourierverbandes (SFV).

2. Zweck

- ausserdienstliche fachtechnische und allgemeine militärische Weiterbildung
- Zusammenarbeit mit anderen militärischen Vereinen und Sektionen des SFV
- Pflege der Kameradschaft

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist möglich als:

- Aktivmitglied
- Veteran
- Ehrenmitglied

3.2 Kategorien

3.2.1 Aktivmitglieder Kategorie A

Angehörige der Schweizer Armee oder in Ehren aus der Dienstpflicht Entlassene,

Statuten
Schweizerischer Fourierverband
Sektion Zentralschweiz

welche eine Fourierschule bzw. einen Kaderkurs für HD-Rf oder FHD-Rf bestanden haben.

3.2.2 Aktivmitglieder Kategorie B

Fouriergehilfen, Magazin-Fouriere, Küchenchefs, Offiziere des hellgrünen Dienstes und in Ehren stehende Schweizer Bürgerinnen und -bürger.

3.2.3 Veteranen

Veteran wird jedes Aktivmitglied, das während 20 Jahren einer Sektion des SFV angehört hat.

3.2.4 Ehrenmitglieder / Ehrenpräsident

Die Generalversammlung kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich in besonderer Weise um den SFV ZS verdient gemacht haben.

Ehemalige Präsidenten, die sich in ganz besonderer Weise um den SFV ZS verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zum Ehrenpräsidenten (und somit auch Ehrenmitglied) ernannt werden.

3.3 Rechte

3.3.1 Stimm- und Wahlrecht

Alle Aktivmitglieder, Veteranen und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

3.3.2 Anträge an die Generalversammlung

Jedem Mitglied steht das Recht zu, schriftliche Anträge an die Generalversammlung zu stellen und darüber eine Abstimmung zu verlangen. Anträge an die ordentliche GV müssen bis Ende Dezember vor der GV im Besitze des Präsidenten sein.

3.3.3 Verbandsorgan

Jedes Mitglied hat Anrecht auf das Verbandsorgan "Armee-Logistik".

3.4 Pflichten

- Vorschriften und Beschlüsse des SFV ZS befolgen
- Interessen des SFV ZS nach aussen wahren
- Mitgliederbeitrag termingerecht entrichten

von der Beitragspflicht sind befreit:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Mitglieder, welche den Vorstand massgeblich unterstützen, können vom Vorstand vom Mitgliederbeitrag befreit werden (z.B. Fähnrich, Webmaster).

Statuten
Schweizerischer Fourierverband
Sektion Zentralschweiz

3.5 Beitritt

Die Beitrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.6 Übertritt

Der Übertritt in eine andere Sektion des SFV kann jederzeit erfolgen. Der Mitgliederbeitrag ist dem SFV ZS für das ganze laufende Rechnungsjahr zu entrichten.

3.7 Austritt

Der Austritt kann nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

3.8 Ausschluss

Der Ausschluss durch Beschluss der GV erfolgt, wenn ein Mitglied den Statuten des SFV ZS zuwiderhandelt, insbesondere den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Ein allfälliger Rekurs ist innert 30 Tagen schriftlich an den Vorstand, zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung des SFV ZS, zu richten.

4. Finanzen

4.1 Einnahmen

Die ordentlichen Einnahmen des SFV ZS sind:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge des SFV und der Kantone des Sektionsgebietes
- Spenden und Schenkungen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Überschüsse aus Veranstaltungen

4.1.1 Mitgliederbeiträge

- Aktivmitglieder
- Veteranen

Der maximal mögliche Mitgliederbeitrag pro Jahr beträgt CHF 80.00. Die Generalversammlung kann jährlich einen tieferen Beitrag festlegen.

Der Mitgliederbeitrag für Veteranen muss mindestens das Zeitungsabonnement für das Fachorgan "Armee-Logistik" decken. Aktivmitglieder sind im Beitrittsjahr beitragsfrei.

Statuten
Schweizerischer Fourierverband
Sektion Zentralschweiz

4.1.2 Beiträge des SFV und der Kantone des Sektionsgebietes

Beiträge des SFV werden durch die DV des SFV festgelegt. Die Beiträge der Kantone des Sektionsgebietes sind jährlich und bei besonderen Veranstaltungen zu beantragen.

4.1.3 Spenden und Schenkungen

Spenden und Schenkungen ohne Zweckbestimmungen werden der ordentlichen Erfolgsrechnung gutgeschrieben.

4.1.4 Erträge aus dem Vereinsvermögen

Sämtliche Aktivzinsen werden in der laufenden Rechnung vereinnahmt.

4.1.5 Überschüsse aus Veranstaltungen

Sind der ordentlichen Rechnung zuzuweisen.

4.2 Ausgaben

Aus der Sektionskasse werden folgende Ausgaben bestritten:

- Übungen und Veranstaltungen
- Fachorgan "Armee-Logistik"
- Beiträge an den SFV
- Verwaltungsaufwand
- Generalversammlung
- Delegationsspesen

4.3 Budget

Die Einnahmen und Ausgaben werden in einem Jahresbudget geregelt, welches die Generalversammlung zu genehmigen hat.

4.4 Sektionsvermögen / Haftung

Das Sektionsvermögen besteht aus den Aktiven, welche in der Bilanz ersichtlich sind. Für die finanziellen Verpflichtungen haftet einzig das Sektionsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

5. Organisation

5.1 Die Organe

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsprüfungskommission

5.2 Generalversammlung (GV)

5.2.1 Ordentliche Generalversammlung

Die GV ist das oberste Organ des SFV ZS. Die ordentliche GV findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.2.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine a.o. GV wird einberufen:

- wenn der Vorstand es als notwendig erachtet
- wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich, unter Angabe der Traktanden, beim Vorstand verlangt

Die Einberufung hat innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

5.2.3 Wahl- und Abstimmungsverfahren

Es gelten folgende Wahl- und Abstimmungsverfahren:

- In der Regel finden Wahlen und Abstimmungen offen statt. Auf Verlangen können diese geheim durchgeführt werden. Eine briefliche Stimmabgabe oder eine Stellvertretung ist nicht gestattet.
- Qualifiziertes Mehr:
Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen für Statutenänderungen und Auflösung des SFV ZS.
- Absolutes Mehr:
Die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen für Wahlen im ersten Wahlgang.
- Einfaches Mehr:
Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für Wahlen im zweiten Wahlgang und für alle übrigen Geschäfte. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

5.2.4 Geschäfte der GV

- Bestellung des Büros
- Wahl der Stimmezähler
- Protokoll der Generalversammlung
- Jahresberichte: - Präsident
- Techn. Kommission
- Rechnungsablage / Bericht der Rechnungsprüfungskommission
- Budget / Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Tätigkeitsprogramm

Statuten
Schweizerischer Fourierverband
Sektion Zentralschweiz

- Wahlen:
 - Präsident
 - Administrative Leitung (AL)
 - Technische Kommission (TK)
 - Rechnungsprüfungskommission
 - Zeitungsdelegierter
 - Delegierte
- Statutenänderungen
- Beschlüsse und Anträge
- Ehrungen
- Verschiedenes

5.3 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident (Four bzw. Adj Uof [Four] bzw. Stabsadj [Four])
- Administrative Leitung
- Technische Kommission

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

5.3.1 Administrative Leitung (AL)

- Vizepräsident
- Sekretär / Protokollführer
- Kassier
- weitere Mitglieder nach Bedarf

5.3.2 Technische Kommission (TK)

- Technischer Leiter
- weitere Mitglieder nach Bedarf

5.4 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, ein Mitglied führt den Vorsitz.

5.5 Pflichtenhefte

Die Einzelheiten über Aufgaben und Kompetenzen sämtlicher Vorstandsmitglieder werden in Pflichtenhefte durch den Vorstand geregelt und erlassen.

5.6 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und der Delegierten beträgt ein Jahr. Sie sind wieder wählbar.

Statuten
Schweizerischer Fourierverband
Sektion Zentralschweiz

6. Verwaltung

6.1 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

6.2 Unterschriften

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

6.3 Sektionsauflösung

Die Auflösung des SFV ZS kann nur durch die Generalversammlung erfolgen. Die vorhandenen Vermögenswerte gehen für zehn Jahre zur treuhänderischen Verwaltung an den Zentralvorstand über. Wird innerhalb dieser Frist im gleichen Gebiet eine neue Sektion gegründet, so hat der SFV die Vermögenswerte auszuhändigen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Delegiertenversammlung des SFV im Rahmen des Sektionszweckes, endgültig darüber.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 18. März 2000. Sie wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 23. März 2002 in Sursee angenommen und treten ab sofort in Kraft.

Luzern, 23. März 2002

Schweizerischer Fourierverband
Sektion Zentralschweiz

Der Präsident:

Der Sekretär:

Four Riedwyl

Four Ratz

Aarau, 24. November 2001

Schweizerischer Fourierverband

Der Zentralpräsident:

Der Sekretär:

Four Schaad

Adj Uof Pfund